

Einem Schlechter soll man für das Haus
schlachten nicht mehr geben / als für einen

Ochsen vier groschen.

Für eine Kuh drey groschen

Für ein Speckschwein zwey groschen

Für ein Schratzschwein anderthalb groschen.

Für ein Kalb anderthalb groschen.

Für einen Hammel anderthalb groschen.

Für ein Lamm einen groschen.

Das sechs und vierzigste Capittel.

Von den Schustern.

S Wol die Schuster allerhandt
zu ihrem behelff vortwenden / worumb
sie die Schuh itziger Zeit nicht so woll-
feill / wie vor Jahren geben und verkauffen können /
wir auch befinden / das solch ihr vordringen zum
theil erheblich / zum theil nicht / damit aber dennoch
unter solchem pretext niemandt zur ungebühr vber-
nehmen vnd ihrem queruliren in etwas remedirt
werde. So wollen wir erst die verfehlung thun / dz
der Vorkauff an Heuten in vnsern Graffschafften
verbottē / vnd dieselben also auß vnsern Graffschaf-

ten nicht sollen geführet sondern alle drin behalten werden.

Dagegen aber auch die Schuster drumß sollen den billigen werth / woran es oft ermanglet bezahlt / Danegst wollen wir etliche verstendige Personen durch Bürgermeister vnd Rethen in vnsern Stedten verordnen die ein gleichmessigen Tax soll machen / wen ein Ochsenhaut / ein Kuhhaut vnd Kalberhaut vnd das Falsch vnd Korn so oder soviel gilt / wie theur dann Stieffel Schuh vnd anders hinwieder solle gegeben werden / Dero behueff man solche Aestimatores mit sonderlichen pflichten / auff dz es vnparteylich sondern recht damit zugehe / soll belegen vnd was sie estimiren vnd taxiren, darnach sollen Schuh vnd Stieffel bezahlt werden.

Das sieben vnd vierzigste Capittel.
Von Beckern / Kornkeuffern
vnd Mühlen.

ürgermeister vnd Rethen in vnsern Stedten sollen Ordnung machen / vnd vns gnedig zubestettigen oder zu verbessern einschicken / wen der Wetze oder Rogge gildt